

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. August 2014

**684.**

### **Schriftliche Anfrage von Urs Fehr und Mauro Tuena betreffend illegal besetzte Liegenschaften, Hintergründe zur Abmeldung von Wasser und Strom**

Am 16. April 2014 reichten Gemeinderäte Urs Fehr (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/128, ein:

In der Stadt Zürich werden immer wieder Liegenschaften illegal besetzt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Liegenschaften wurden in den letzten 5 Jahren besetzt. Bitte Strasse und Haus Nr. angeben.
2. Wann wurde von den Hausbesitzern und deren Verwaltung von diesen besetzten Liegenschaften der Strom und das Wasser abgemeldet?
3. Wie viel Zeit ist zwischen der Abmeldung (Wasser und Strom) und der Besetzung der Liegenschaft vergangen?
4. Sollte es nur ein kurzer Zeitraum sein (max. 2-3 Stunden), wie erklärt sich der Stadtrat diesen Umstand?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Einleitende Bemerkung**

Der Stadtrat hatte in der Vergangenheit bereits wiederholt Gelegenheit, zu verschiedenen Aspekten der Praxis im Umgang mit besetzten Liegenschaften Stellung zu nehmen. Dabei wurden auch Fragen rund um die Gebührenerhebung für Wasser und Strom behandelt (vgl. die Beantwortungen der Interpellation, GR Nr. 2013/206, sowie der Dringlichen Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2011/394).

Den Fragen 2–4 scheint die Vermutung zugrunde zu liegen, dass Hausbesetzerinnen und -besetzer durch die Werke der Stadt Zürich mit Informationen über leer stehende Liegenschaften orientiert würden. Die Erfahrungen belegen jedoch näherliegende Erklärungen, nämlich dass die Hausbesetzerinnen und -besetzer durch eigene Beobachtungen und über öffentlich zugängliche Informationskanäle wie etwa Bauausschreibungen zu ihren häufig über einen längeren Zeitraum leer stehenden Objekten gefunden haben.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Welche Liegenschaften wurden in den letzten 5 Jahren besetzt. Bitte Strasse und Haus Nr. angeben.»):**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine öffentliche Bekanntgabe aller Adressen von Liegenschaften, die in den letzten fünf Jahren besetzt wurden, nicht zulässig. Der Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen und Personendaten wird durch das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) vom 12. Februar 2007 geregelt. Der Stadtrat hat in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/148, die diesbezüglich geltenden Grundsätze erläutert. Eine Bekanntgabe würde die Privatsphäre der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer tangieren. Aufgrund überwiegender privater Interessen können die gewünschten Detailangaben zu allen besetzten Liegenschaften daher nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Zudem sprechen, wie vom Stadtrat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2010/123, erwähnt, auch polizeitaktische Überlegungen gegen eine Veröffentlichung.

Der Stadtpolizei Zürich sind insgesamt 111 Liegenschaften bekannt, die im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre besetzt waren:

Stadtkreis	Anzahl besetzte Liegenschaften 2009–2014
Stadtkreis 1	0
Stadtkreis 2	14
Stadtkreis 3	12

Stadtkreis 4	7
Stadtkreis 5	5
Stadtkreis 6	12
Stadtkreis 7	12
Stadtkreis 8	1
Stadtkreis 9	20
Stadtkreis 10	13
Stadtkreis 11	9
Stadtkreis 12	6

Die Dauer der Besetzungen ist sehr unterschiedlich und reicht von wenigen Stunden bis zu mehreren Jahren. Am 2. Juli 2014 waren gemäss aktuellem Datenstand der Stadtpolizei 26 Liegenschaften in der Stadt Zürich besetzt.

**Zu Frage 2 («Wann wurde von den Hausbesitzern und deren Verwaltung von diesen besetzten Liegenschaften der Strom und das Wasser abgemeldet?»):**

Bei der Wasser- und Stromversorgung widerspiegelt der Begriff der Abmeldung die tatsächlichen und rechtlich vorgesehenen Abläufe nur unzureichend. Art. 31 der Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung; AS 724.100) sowie Art. 1.5 und 1.6 des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks (ewz) der Stadt Zürich (AS 732.210) regeln die Entstehung und die Beendigung der Rechtsverhältnisse zwischen den Werken und den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern. Die Rechtsverhältnisse enden jeweils mit der Demontage der Hauszuleitungen.

Bei leer stehenden Liegenschaften kann die Eigentümerschaft unter Übernahme der Kosten nach effektivem Aufwand bei den Werken ein schriftliches Gesuch um Demontage der Hauszuleitungen stellen. In diesem Gesuch bestätigt die Eigentümerschaft, dass keine Mietverhältnisse mehr bestehen und die Liegenschaft leer steht. Die Werke verifizieren diese Bestätigung kurz vor dem Beginn der Demontage. In aller Regel erhalten die Werke ein Gesuch um Demontage der Hauszuleitungen erst dann, wenn die Liegenschaft abgebrochen wird.

**Zu Frage 3 («Wie viel Zeit ist zwischen der Abmeldung (Wasser und Strom) und der Besetzung der Liegenschaft vergangen?»):**

Bei den in den letzten fünf Jahren besetzten Liegenschaften gab es nur vereinzelte Fälle, in denen die Werke vor der Besetzung ein Gesuch um Demontage der Hauszuleitungen erhalten haben. Bei der Wasserversorgung Zürich handelt es sich um einen Fall, beim Elektrizitätswerk waren es zwölf Fälle. Der Zeitraum zwischen dem jeweiligen Gesuch und der Besetzung der Liegenschaft betrug nur in einem einzelnen Fall weniger als zwei Wochen, nämlich fünf Tage. In allen anderen Fällen ist zwischen Gesuchstellung und Besetzung ein Zeitraum zwischen mehreren Wochen und mehreren Jahren vergangen.

**Zu Frage 4 («Sollte es nur ein kurzer Zeitraum sein (max. 2-3 Stunden), wie erklärt sich der Stadtrat diesen Umstand?»):**

In keinem einzigen Fall war der Zeitraum kürzer als drei Stunden (siehe Antwort zu Frage 3).

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**